

Wichtige Informationen für Antragsteller und Inhaber eines Kleinen Waffenscheins

Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?

Folgende Schusswaffen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben ohne Waffenbesitzkarte erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber ausüben: **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen**



Der Kleine Waffenschein besitzt **keine** Gültigkeit für Luftdruck-, Federdruck- und CO²-Waffen!

Führen:

Für das Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen Kleinen Waffenschein.

Die Waffe darf **nicht** bei öffentlichen Veranstaltungen (bei Versammlungen, Demonstrationen, im Theater, im Kino, bei Fußballspielen, auf Jahrmärkten und Festen etc.) mitgeführt werden.

Verboten ist das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes. Die Waffe darf nicht eingesetzt werden, um andere Personen zu gefährden oder zu bedrohen.

Wer eine Waffe führt, muss seinen **Personalausweis oder Pass sowie den Kleinen Waffenschein** mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Ausnahmen:

Eine Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) ist nicht erforderlich, wenn die Schusswaffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird (z. B. Kauf beim Waffenhändler- anschließender Transport zur Wohnung)

Aufbewahrung: Die Waffe muss fachgerecht, in einem verschließbaren Stahlbehältnis mit Schwenkriegelschloss aufbewahrt werden. Ein Tresor ist nicht erforderlich, wird aber empfohlen.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen des Antragsvordruckes:

Bitte geben Sie an, ob Sie

- Mitglied in einem Verein sind oder waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,
- Mitglied einer Partei sind oder waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Z. 2 WaffG),
- Mitglied in einer Vereinigung sind oder waren, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist.

Bearbeitungsgebühr:

Für die Antragsbearbeitung und Ausstellung des Kleinen Waffenscheins wird eine Gebühr von zurzeit **50,00 EUR** erhoben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team der Waffenbehörde im Ordnungsamt der Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle, Telefon: 05422/965-0